

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Präsidium

Zl. 83 0201/5-Pr.3/84

2/SN-101/ME 1 von 3

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10

Sachbearbeiter: Zbiral Kl. 1396/
1224

Wien, 1984 11 08

Zl. 61 - GZ/10 84

Datum: 13. NOV. 1984

An das
Präsidium des Nationalrates vom 1984 -11- 14. Strass

H. Wasserbauer

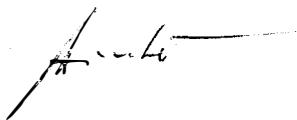
Bezugnehmend auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom
21. November 1961, GZ. 94 108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens
vom 24. Mai 1967, GZ. 22.396-2/67, beehrt sich das Bundesministerium für
Familie, Jugend und Konsumentenschutz 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
zum Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-Novelle zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Glöckel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ****Präsidium****A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 9
Postfach 10****Sachbearbeiter: Zbiral Kl. 1396/
1224**

Z1. 83 0201/5-Pr.3/84

Entwurf einer 42. GG-Novelle -
Begutachtungsverfahren.

Wien, 1984 11 08

An das
Bundeskanzleramt

Zu dem mit Note vom 22. Oktober 1984, GZ 921 000/1-II/A/1/84,
übermittelten Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-Novelle beehrt sich das
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I Zif. 1:

In der 3. Zeile bei lit. c hätte der Beistrich vor sowie zu entfallen.
Weiters wird vorgeschlagen, zwecks Vereinheitlichung bei allen im lit.c zi-
tierten Bundesgesetzen sowohl das Bundesgesetzblatt als auch die Floskel in
der geltenden Fassung zu zitieren, um Novellierungen des Gehaltsgesetzes in
Folge einer Änderung eines der angeführten Bundesgesetze zu vermeiden.

Zu Artikel I Zif. 3 und 4:

In den erläuternden Bemerkungen ist angeführt, daß durch die Neufassung der
Formulierung des § 20c Abs. 1 klargestellt sein soll, daß auch in jenen
Fällen, in denen dem Beamten im Monat des Dienstjubiläums z.B. gekürzte
Bezüge gebühren, die Jubiläumszuwendung vom ungekürzten Monatsbezug zu
bemessen ist. Gemäß § 15 Abs. 1 Zif. 13 ist die Jubiläumszuwendung eine
Nebengebühr. Gemäß § 13 Abs. 5 allenfalls in Verbindung mit Abs. 9 sind die
Dienstbezüge eines Beamten, dem gemäß § 17 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechts-
gesetzes 1979 die zur Ausübung seines Mandates erforderliche freie Zeit zu
gewähren ist oder der als Abgeordneter des Nationalrates, Mitglied des

Bundesrates oder Abgeordneter eines Landtages gemäß § 154 Abs. 4 leg.cit außer Dienst zu stellen ist, um 25 v.H. zu vermindern. Gemäß Abs. 7 sind Dienstbezüge im Sinne des Abs. 5 und 6 alle aufgrund des Dienstverhältnisses nach den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Geldleistungen; d.h., daß auch die gebührenden Nebengebühren (Dienstjubiläum) nur in einem um 25 v.H. verminderten Ausmaß zustehen. Ebenso hat nach ho. Ansicht ein Beamter, der einen Monatsbezug aufgrund der Bestimmungen des § 13 Abs. 6 erhält, nicht Anspruch auf den ungekürzten fiktiven Monatsbezug. Aufgrund der erläuternden Bemerkungen hätten jedoch auch die von den Regelungen des § 13 Abs. 5 und 6 betroffenen Beamten Anspruch auf ein ungekürztes Dienstjubiläum.

Weiters ist in den erläuternden Bemerkungen angeführt, daß in den Fällen, in denen das Dienstjubiläum in die Zeit eines Karenzurlaubes fällt, die Jubiläumszuwendung bei Wiederantritt des Dienstes zu gewähren ist. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen ein karenzierter Beamter unmittelbar aus dem Karenzurlaub in den Ruhestand tritt. Nach Ansicht des ho. Bundesministeriums sollte daher dieser Satz insofern ergänzt werden, daß nach den Worten Wiederantritt des Dienstes die Formulierung oder Übertritt (Versetzung) in den Ruhestand eingefügt wird.

Gegen Art. II und III bestehen keine Einwendungen.

Zu Artikel IV:

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte ein Absatz 3 eingefügt werden, der regelt, daß eine Maßnahme nach Absatz 1 und 2 der Zustimmung des Bundeskanzlers bedarf.

Zu Artikel V:

Im Absatz 2 Zif. 1 und 2 muß es in der jeweils vorletzten Zeile richtigerweise Verwendungsgruppe P2 und nicht Verwendungsgruppe D heißen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. Glöckel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

